

Formfehler sind teuer

Das personalrechtliche Verfahren richtete sich nach den Bestimmungen des Personalrechts und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Dies bedeutet, dass verschiedene Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten werden müssen. Deren Missachtung kann zu Entschädigungszahlungen von bis zu sechs Monatslöhnen führen.

Vor dem Erlass von Verfügungen ist jeweils das rechtliche Gehör zu gewähren. Dem oder der Mitarbeitenden ist mitzuteilen, welche Massnahme aus welchem Grund beabsichtigt ist, und es ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wenn eine Stellungnahme eingeht, muss diese geprüft und anschliessend entschieden werden, ob und wenn ja in welchem Sinne die Stellungnahme einen Einfluss hat auf die beabsichtigte Massnahme. Das Entscheidungsspektrum kann vom unveränderten Erlass der Massnahme bis hin zum gänzlichen Verzicht darauf reichen. Wird der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht oder nicht genügend gewährt, führt dies nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts zu Entschädigungen. Der Mangel kann im Rechtsmittelverfahren nicht mehr vollständig geheilt werden, weil bei einer Kündigung sowohl die Rekursinstanz als auch das Gericht nur eine beschränkte Überprüfungscompetenz haben. Zu Entschädi-

gungen führt auch die Missachtung anderer Verfahrensvorschriften, etwa der Bestimmung, dass vor einer Kündigung wegen ungenügenden Leistungen oder Verhaltens eine Bewährungsfrist mit Mitarbeiterbeurteilung vor und nach dieser Frist anzusetzen ist. In einem Urteil vom 23. März 2005 hat das Verwaltungsgericht festgestellt, dass vor einer Kündigung das rechtliche Gehör nicht genügend gewährt wurde und dass die Vorschriften über die Mitarbeiterbeurteilung und die Bewährungsfrist bei Kündigung wegen ungenügendem Verhalten missachtet wurden. Es sprach eine Entschädigung von drei Monatslöhnen zu. Es liegt nicht nur im Interesse der Mitarbeitenden und einer guten Personalarbeit, das Personal- und Verwaltungsrecht sorgfältig anzuwenden, sondern auch im finanziellen Interesse des Kantons!

[Da]